

rechtlich massgebliche Gesichtspunkte in Rücksicht zu stellen"<sup>105</sup>. Diese Begründung übersieht, dass "rechtliche Gesichtspunkte" allgemeiner Art nicht genügen; vielmehr muss die Rechtsordnung die Position des Beschwerdeführers individual-rechtlich schützen und zu dessen Schutz erlassen worden sein. Im vorliegenden Fall besteht eben gerade kein solcher Schutz in der Begrenzungsverordnung. Das Urteil ist angesichts der klaren Gesetzeslage und der seitherigen Praxis nicht als grundlegender Kurswechsel zu werten; es handelt sich bloss um eine einzelne Abweichung der ansonsten konsequenten Rechtsprechung.

Die liechtensteinische Rechtslage verlangt demnach für die Beschwerdeführung stets die Anrufung einer Schutznorm. Sie entspricht damit der österreichischen<sup>106</sup> und deutschen<sup>107</sup>, aber gerade nicht der schweizerischen Rechtslage, die ein bloss faktisches Interesse ("schutzwürdiges Interesse") genügen lässt<sup>108</sup>.

Ist eine Person im Sinn von Art. 92 Abs. 1 LVG legitimiert, so wird sie zur Beschwerdeführung zugelassen, und zwar unabhängig davon, ob sie am Verfahren vor erster Instanz beteiligt gewesen ist oder nicht. Die Parteistellung gemäss Art. 31 Abs. 1 und 92 Abs. 1 LVG steht natürlichen und juristischen Personen zu. Gemäss Art. 31 Abs. 1 LVG ist als Partei im Verwaltungsverfahren zu betrachten, wer an eine Verwaltungsbehörde mit dem Begehren herantritt, dass diese einen hoheitlichen Verwaltungsakt im Interesse des Antragstellers vorzunehmen habe. *Eine Partei im Sinne von Art. 31 Abs. 1 LVG ist stets beschwerdeberechtigt*<sup>109</sup>. Dagegen steht einer Behörde aufgrund Art. 91 Abs. 1 LVG in der Regel kein Beschwerderecht zu<sup>110</sup>. Sie hat lediglich dann Parteistellung, wenn sie wie eine Privatperson betroffen ist (Art. 30 Abs. 2 LVG) oder die Parteistellung in der Gesetzgebung aus einem besonderen öffentlichen Interesse anerkannt ist<sup>111</sup>.

<sup>105</sup> VBI 1995/51, Entscheidung vom 4.10.1995, LES 1996, S. 35 (36).

<sup>106</sup> Vgl. Antonioli/Koja, S. 778 f.

<sup>107</sup> Vgl. § 42 Abs. 2 VwGO und dazu Ule, S. 200 ff.

<sup>108</sup> Vgl. z.B. BGE 120 Ib 51 m.H.

<sup>109</sup> Vgl. VBI 1972/3, Entscheidung vom 30.11.1972, ELG 1973-78, S. 139 f.

<sup>110</sup> Vgl. StGH 1966/4, Urteil vom 24.5.1966, ELG 1962-66, S. 240 (242): "Dies wäre so, als wenn der Staat gegen sich selbst ein Prozessverfahren einleiten würde". VBI 1946/16, Entscheidung vom 25.11.1946, ELG 1946-47, S. 50 (51): Einer unteren Instanz, deren Entscheidung von der oberen Instanz korrigiert werde, kommt keine Rekurslegitimation zu. "Die Einräumung einer Beschwerdelegitimation würde die staatliche Hierarchie auf den Kopf stellen".

<sup>111</sup> Vgl. StGH 1966/4, Urteil vom 24.5.1966, ELG 1962-66, S. 240 (242); StGH 1966/13, Urteil vom 26.6.1967, ELG 1962-66, S. 246 (247 f.); VBI 1967/15, Entscheidung vom 1.3.1968, ELG 1967-72, S. 6.